

1. AUG. 1968

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

84

Gesetz: ZPO § 256; KSchG § 3

Leitsätze:

1. Ein rechtliches Interesse an einer alsbaldigen Feststellung liegt dann nicht vor, wenn eine Leistungsklage erhoben werden kann und ihre Wirkung nicht weniger weitgehend ist als die einer Feststellungsklage.
2. Wird in einem Prozeß nicht darum gestritten, ob ein Arbeitsverhältnis beendet ist, sondern nur um den Zeitpunkt, zu dem es beendet ist, so bedarf es zum Nachweis des Feststellungsinteresses dann eines besonderen Vortrags des Klägers, wenn dieser in einem zweiten, auf Zahlung gerichteten Prozeß alle Ansprüche geltend macht, die ihm nach seiner Auffassung aus dem gekündigten Arbeitsverhältnis noch zustehen.

Aktenzeichen: 2 AZR 390/67

Urteil des BAG vom 1. August 1968 LAG Düsseldorf (Köln)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2_AZR_390/67

3 Sa 291/67 Düsseldorf (Köln)

Verkündet

am 1. August 1968

gez. Kistner,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 1. August 1968 durch die Bundesrichterin Dr. Meier-Scherling, die Bundesrichter Dr. Schröder und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Kaulen und Hauenschild für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 27. September 1967 - 3 Sa 291/67 - aufgehoben.

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Köln vom 29. Mai 1967 - 9 Ca 18/67 - abgeändert:

Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.

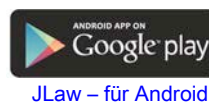
Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der am 13. August 1897 geborene Kläger trat am 11. August 1961 als Buchhalter in die Dienste des Beklagten, der regelmäßig mehr als zwei Angestellte beschäftigte. Bis zum Jahre 1962 war der Kläger angestelltenversicherungspflichtig. Danach erhielt er Ruhegeld aus der Angestellten-Versicherung. Vom Beklagten erhielt der Kläger zuletzt ein monatliches Gehalt von 949,-- DM.

Am 18. November 1966 fand zwischen den Parteien eine Aussprache statt, über deren Inhalt im einzelnen Streit besteht. Am 24. November 1966 richtete der Beklagte ein Schreiben folgenden Wortlauts an den Kläger:

"Bestätige Ihnen hiermit nochmals die zwischen uns getroffene Vereinbarung vom 18. November 1966, das bestehende Angestelltenverhältnis mit Ihnen zum 31. Dezember 1966 aufzukündigen. Ihre Anstellungszeit endet damit am 31.12.1966, so daß Ihnen die verbleibende Kündigungsfrist von 44 Tagen als tarifmäßiger Urlaub 1966 in Anrechnung gebracht wird. Gehalt und sonstige Firmenvergütungen innerhalb dieser Zeit werden Ihnen wie bisher auf Ihr Konto überwiesen.

Sollte obige Regelung nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, so bin ich bereit, mich dieser Vorschrift anzupassen."

Mit der am 3. Januar 1967 erhobenen Klage macht der Kläger geltend, die zum 31. Dezember 1966 ausgesprochene Kündigung sei unwirksam, weil er Kündigungsschutz nach dem Angestelltenkündigungsschutzgesetz genieße. Er hat beantragt

festzustellen, daß die Kündigung des Beklagten vom 24. November 1966 zum 31. Dezember 1966 rechtsunwirksam ist.

Der Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

- 3 -



- 3 -

Er vertritt die Auffassung, auf den Kläger sei das Angestelltenkündigungsschutzgesetz nicht anwendbar, weil er Ruhegeld aus der Angestellten-Versicherung beziehe.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Nachdem der Beklagte gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Berufung eingelegt hatte, erhob der Kläger eine zweite Klage, mit der er vom Beklagten die Zahlung von 2.847,-- DM als Gehalt für die Zeit bis zum 31. März 1967 fordert. Über diesen Prozeß ist noch nicht entschieden.

Das Landesarbeitsgericht hat im vorliegenden Rechtsstreit die Berufung des Beklagten zurückgewiesen und die Revision zugelassen. Mit der Revision verfolgt der Beklagte sein Ziel auf Abweisung der Klage weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Zu Unrecht hat das Landesarbeitsgericht das Vorliegen des Feststellungsinteresses bejaht.

Nach § 256 ZPO kann auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses Klage erhoben werden, wenn der Kläger ein rechtliches Interesse daran hat, daß das Rechtsverhältnis durch richterliche Entscheidung alsbald festgestellt werde. Ob die Voraussetzungen dieser Vorschrift vorliegen, ist in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen. Dabei ist zu beachten, daß eine ursprünglich zulässige Feststellungsklage unzulässig werden kann, wenn im Laufe des Rechtsstreits das Feststellungsinteresse in Fortfall kommt.

- 4 -



- 4 -

Das Vorliegen eines Feststellungsinteresses ist allerdings dann zu bejahen, wenn es sich um die Frage handelt, ob eine Kündigung sozial gerechtfertigt ist. Nach § 3 KSchG muß nämlich in diesem Fall auf Feststellung, daß das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung nicht aufgelöst ist, geklagt werden. Hierbei handelt es sich um eine auf § 3 KSchG beschränkte Sondervorschrift, auf die sich aber der Kläger nicht berufen kann. Denn bei seiner Klage handelt es sich nicht um eine solche nach § 3 KSchG. Er stellt nicht in Abrede, daß die Kündigung vom 24. November 1966 sein Arbeitsverhältnis beendet hat; er nimmt vielmehr lediglich einen späteren Kündigungstermin für sich in Anspruch, als ihn der Beklagte zubilligen will.

Ein rechtliches Interesse an einer alsbaldigen Feststellung liegt nach § 256 ZPO, von dem hiernach allein auszugehen ist, dann nicht vor, wenn eine Leistungsklage erhoben werden kann und ihre Wirkung nicht weniger weitgehend ist als die einer Feststellungsklage. Ein solcher Fall ist hier gegeben. Die Parteien streiten nicht darüber, ob das Arbeitsverhältnis zwischen ihnen beendet worden ist. Auch geht es nicht um irgendwelche vermögensrechtlichen Ansprüche des Klägers für die Zeit nach dem 31. März 1967. Der Kläger hat nichts vorgetragen, was darauf hindeuten könnte, daß ihm über die Gehaltszahlung bis zu dem von ihm in Anspruch genommenen Kündigungstermin (31. März 1967) hinaus eine gerichtliche Feststellung über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum Beklagten von Vorteil sein könnte.

Als die Klage erhoben wurde, war allerdings das Feststellungsinteresse noch gegeben. Damals, am 3. Januar 1967, waren die Gehaltsansprüche für das erste

- 5 -



- 5 -

Quartal 1967 noch nicht fällig. Das änderte sich aber mit dem Ablauf des 31. März 1967. In diesem Zeitpunkt konnte der Kläger in vollem Umfang zur Leistungsklage übergehen. Das hat er nicht getan; er hat aber in einem besonderen Prozeß Leistungsklage erhoben, und zwar noch vor Erlaß des Urteils zweiter Instanz im vorliegenden Rechtsstreit. Mit der Leistungsklage hat er sein volles Gehalt für das erste Quartal 1967 geltend gemacht. Der Beklagte hat im vorliegenden Prozeß daraufhin vorgetragen, durch die Erhebung der Leistungsklage sei das Rechtsschutzinteresse für die Feststellungsklage entfallen; die auf Feststellung gerichtete Klage sei nunmehr unzulässig geworden. Gleichwohl hat der Kläger den Feststellungsantrag aufrecht erhalten.

Nach der Erhebung der Leistungsklage auf das Gehalt für das erste Quartal 1967 hätte aber der Kläger entweder die Hauptsache im vorliegenden Prozeß für erledigt erklären oder jedenfalls, wenn er die Feststellungsklage weiter betreiben wollte, dartun müssen, welches rechtliche Interesse er an einem Feststellungsurteil trotz der inzwischen erhobenen Klage auf Zahlung des Gehalts für das erste Quartal 1967 noch hatte. Er hat weder die Hauptsache für erledigt erklärt noch hat er irgendwelche schlüssigen Behauptungen aufgestellt, aus denen sich ein Fortbestehen seines Feststellungsinteresses ergeben könnte.

Wenn der Kläger in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen hat, der Beklagte habe trotz des Urteils erster Instanz keine Gehaltszahlung für das erste Quartal 1967 geleistet, so liegt das neben der Sache. Zu diesem Zeitpunkt lag eben ein Zahlungstitel gegen den Beklagten noch nicht vor. Wenn der Kläger glaubte, Gründe dafür zu haben, nunmehr seinen Zahlungsanspruch

- 6 -



- 6 -

gerichtlich geltend zu machen, so hätte er für den vorliegenden Feststellungsprozeß daraus die Folgerung ziehen müssen, daß er in ihm die Hauptsache für erledigt erklärte, oder er hätte von der Feststellungs- zur Leistungsklage übergehen müssen. Er hat jedoch den Feststellungsprozeß und den Leistungsprozeß nebeneinander weiterlaufen lassen, ohne darzutun, warum er an der begehrten gerichtlichen Feststellung noch nach Erhebung der Leistungsklage ein Interesse hat.

Wenn der Kläger in diesem Zusammenhang weiter vortragen hat, die Feststellungsklage richte sich nur gegen den Ehemann Kaiser, die Zahlungsklage jedoch gegen die Eheleute, so ist dieser Vortrag ebenfalls nicht schlüssig. Es kommt darauf an, daß sich beide Prozesse gegen den Beklagten richten. Ob dessen Ehefrau nebenher noch in einen der Prozesse verwickelt ist, spielt für das Feststellungsinteresse dem Beklagten gegenüber keine Rolle.

Zwar trifft es zu, daß sich das Arbeitsverhältnis nicht in der Arbeit des Arbeitnehmers und der Lohnzahlung des Arbeitgebers erschöpft. Mit Rücksicht auf seinen personenrechtlichen Charakter äußert es umfassendere Wirkungen. Im allgemeinen wird man deshalb davon ausgehen können, daß hinsichtlich der Beurteilung der Frage des Feststellungsinteresses großzügig zu verfahren ist, wenn es um den Weiterbestand des Arbeitsverhältnisses geht. Aber um diesen geht es im vorliegenden Fall eben nicht, da sich die Parteien darüber einig sind, daß das Arbeitsverhältnis spätestens am 31. März 1967 geendet hat.

Es kann auch nicht angenommen werden, dem Kläger stehe ein Feststellungsinteresse deshalb zur Seite,

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

weil der Beklagte in erster Instanz vorgetragen hatte, er sei auch zur außerordentlichen Kündigung des Arbeitsverhältnisses berechtigt gewesen. Das scheitert daran, daß der Beklagte diesen Vortrag nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts inzwischen fallen gelassen hat. Außerdem ist angesichts des hohen Alters des Klägers nicht zu erwarten, daß er noch eine neue Stelle suchen wird und daß ihm dabei jene Behauptung des Beklagten hinderlich sein könnte.

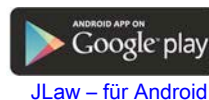
Mangels eines dahingehenden Vortrags des Klägers kann ferner nicht angenommen werden, er habe ein Interesse an der begehrten Feststellung deshalb, weil der Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Bedeutung für den Wortlaut eines Zeugnisses oder einer Arbeitsbescheinigung sein könne. Zudem könnte auch insoweit Leistungsklage erhoben werden. Daß in lohnsteuerrechtlicher oder sozialversicherungsrechtlicher oder sonstiger Hinsicht Folgerungen aus einem Feststellungsurteil gezogen werden könnten, die sich nicht schon aus einem Leistungsurteil ergeben, hat der Kläger ebenfalls nicht behauptet.

Unter diesen Umständen ist kein Grund dafür einzusehen, daß der Kläger die Feststellungsklage neben der inzwischen erhobenen Leistungsklage weiter durchführen will. Wenn er nicht schon zu dem naheliegenden Mittel griff, von der Feststellungs- zur Leistungsklage überzugehen, als die Gehaltsansprüche für das erste Quartal 1967 fällig waren, sondern eine neue Klage auf Zahlung dieser Gehaltsteile erhob, so mußte er im vorliegenden Prozeß die Hauptsache für erledigt erklären. Da er das nicht getan hat, ist die Klage spätestens mit der Einleitung des zweiten, d. h. des Zahlungsprozesses unzulässig geworden. Das Landesarbeitsgericht

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

hätte sie deshalb als unzulässig abweisen müssen.
Die Frage, ob die Fristen des Angestelltenkündigungsschutzgesetzes vom 9. Juli 1926 auch für solche Angestellte gelten, die wegen Erreichung des 65. Lebensjahres nicht mehr versicherungspflichtig sind, konnte daher hier nicht entschieden werden.

gez. Dr. Meier-Scherling Bundesrichter Wichmann
 Dr. Schröder ist
 beurlaubt und
 ortsabwesend
 Dr. Meier-Scherling
Dr. Kaulen Hauenschild

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)